

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.2013

Geschäftszahl

2011/04/0042

Rechtssatz

Auch der Oberste Gerichtshof (OGH) qualifiziert gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bereich des Eisenbahnverkehrs als "Dienstleistungen" im Sinne des § 6 BVergG 2006 und vertritt die Auffassung, dass diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen, obwohl dies unionsrechtlich (nach der VO 1370/2007) an sich zulässig wäre, vom BVergG 2006 nicht von seinem Anwendungsbereich ausgenommen würden (Hinweis B des OGH vom 9. August 2011, 4 Ob 100/11a, mwN u.a. auf die VO 1370/2007). Damit ist auch das Rechtsschutzsystem des BVergG 2006 anwendbar.